



Kantonsarztamt

Fürsorgerische Unterbringung (FU) – ärztliche Einweisung bei Gefahr im Verzug

Art. 426ff ZGB (SR 210) und Art. 34 ff Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (sGS 912.5)

*Ist Gefahr im Verzug (=sofortiges Handeln erforderlich), kann die ärztliche Unterbringung für längstens fünf Tage von einer Ärztin/Arzt angeordnet werden, die oder der in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassen ist - gilt auch für Chefärzte, leitende Ärzte und deren Stellvertreter in Institutionen gemäss Art. 6 der Verordnung über die Ausübung der medizinischen Berufe (sGS 312.0).

Name _____ Vorname _____ Geb.-Datum _____

Adresse _____

wird hiermit eingewiesen in die folgende geeignete* Einrichtung (Name und Adresse der Einrichtung):

*eine Einrichtung ist geeignet, wenn sie über die Organisation/personelle Kapazitäten verfügt, um der eingewiesenen Person die notwendige Personensorge zu erbringen, die diese im Wesentlichen benötigt (z.B. psychiatrische Klinik, Spital, Alters- und Pflegeheim)

Es besteht bei dieser Person (mind. eine der drei Möglichkeiten ist zwingend anzugeben):

psychische Störung geistige Behinderung schwere Verwahrlosung

Weitere zwingende Beantwortung: Selbstgefährdung Fremdgefährdung
 Obdachlosigkeit Belastung der Umgebung

Beantwortung (beide) zwingend:

die notwendige Behandlung und Betreuung kann nicht anders als durch eine FU erfolgen (Verhältnismässigkeit)
 die Behandlung/Betreuung ist in der oben genannten Einrichtung mit der nötigen Kapazität und Kompetenz vorhanden

Befund:

Unterbringungsentscheid: Grund und Zweck der Unterbringung

Ort und Zeitpunkt der persönlichen ärztlichen Untersuchung: _____

Verfügung:

Name/Vorname _____ wird für die Dauer der medizinischen Notwendigkeit, jedoch höchstens fünf Tage, in die ob genannte Einrichtung eingewiesen. Die Verfügung ist sofort zu vollziehen; die Kosten trägt der Kanton.

Name/Adresse der untersuchenden Ärztin/des Arztes:

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Die betroffene Person ist zur vorgesehenen FU anzuhören, soweit dies möglich ist. Sie muss dabei über die Gründe der Unterbringung in einer Einrichtung und über die Einrichtung, in der sie untergebracht werden soll, in verständlicher Form orientiert werden und Gelegenheit erhalten, dazu Stellung zu nehmen.

Ein Exemplar wird der betroffenen Person ausgehändigt; ein weiteres Exemplar wird der Einrichtung bei der Aufnahme der betroffenen Person vorgelegt. Der einweisende Arzt/Ärztin informiert, sofern möglich, eine der betroffenen Person nahestehende Person schriftlich über die Unterbringung und die Befugnis, das Gericht anzurufen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen nach der Mitteilung bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St.Gallen, Unterstrasse 28, 9001 St.Gallen schriftlich Beschwerde eingereicht werden.